



Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg in ihrer Sitzung am 25. Februar 2021 nachstehenden

4. Nachtrag
zur
Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Stadt Naumburg

erlassen:

Art. 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

1. Die Kindertageseinrichtungen sind von montags bis donnerstags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr geöffnet (7:00 Uhr bis 7:30 Uhr Frühbetreuung; 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr Regelbetreuung; 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr bzw. freitags 15:30 Uhr Nachmittagsbetreuung). An gesetzlichen Feiertagen bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen.
2. In den Kindertageseinrichtungen wird eine Mittagsversorgung angeboten. Für das Angebot einer Mittagsversorgung kann eine Mindestteilnehmerzahl festgelegt werden. Die Mindestteilnehmerzahl legt der Magistrat fest. Die Kooperation mit Lieferanten von zubereiteten Lebensmitteln ist möglich.
3. Die Kindertageseinrichtungen können während der Schulferien in Hessen bis zu 3 Wochen im Jahr geschlossen werden. Ferner können die Kindertageseinrichtungen tageweise geschlossen werden, sofern dies aus dienstlichen Gründen (z. B. Fortbildung, Betriebsveranstaltungen, Gebäudeunterhaltung etc.) notwendig ist.
4. Alle Angebote werden nur im Umfang des tatsächlichen Bedarfs durchgeführt. Die Früh- und Regelbetreuung wird jeweils mindestens für einen kompletten Monat angeboten. Die Nachmittagsbetreuung kann tageweise in Anspruch genommen werden, wobei beim Unterschreiten einer Mindestteilnehmerzahl das Angebot tagesweise eingestellt werden kann. Die Mindestteilnehmerzahl legt der Magistrat fest.
5. Das Angebot für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr wird zentral in der Kindertagesstätte Elbenberg eingerichtet. Die Früh- und Nachmittagsbetreuung wird für diese Kinder nicht angeboten.
6. Für die Stadtteile Altendorf und Heimarshausen wird bis zum 31. Juli 2023 ein Busverkehr zur Kindertageseinrichtung Elbenberg eingerichtet.



Art. 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den 09. März 2021

Der Magistrat

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable
Bürgermeister